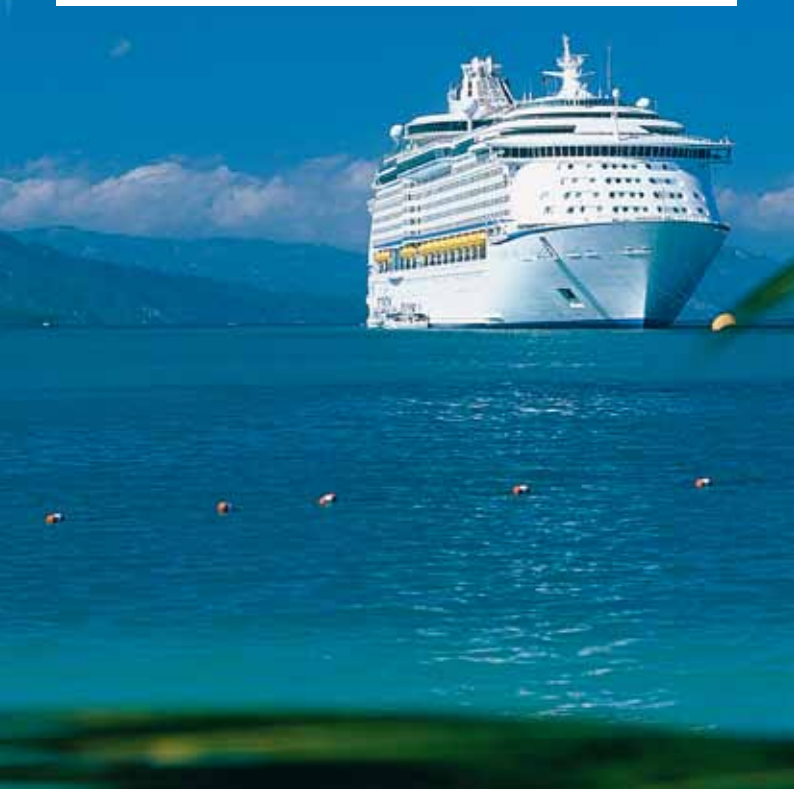




Bundesministerium
der Finanzen



Reisezeit –
Ihr Weg durch den Zoll



Inhaltsverzeichnis

Reisezeit – Wir wünschen einen schönen Urlaub	4
Reisen innerhalb der Europäischen Union	8
Reisen außerhalb der Europäischen Union	14
Souvenir, Souvenir? Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote	32
Service	50
Anschriften der Zolldienststellen	51
Glossar	56

**Reisezeit – Wir wünschen
einen schönen Urlaub**



Abschalten, ausspannen und dem Alltag den Rücken kehren:
Urlaubszeit ist für viele die schönste Zeit.

Die schönsten Urlaubsfreuden sind jedoch schnell verdorben,
wenn Sie im Urlaubsland oder bei Ihrer Rückkehr mit dem
Gesetz in Konflikt geraten. Das geht leider oft schneller,
als es vielen Urlauberinnen und Urlaubern bewusst ist.

Wir wollen Sie mit dieser Broschüre vor unangenehmen
Überraschungen bewahren.

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie,

- welche Souvenirs Sie bedenkenlos mitbringen können,
- welche Freimengen für die Einfuhr bestimmter Waren gelten und
- von welchen Waren Sie auf jeden Fall die Finger lassen sollten.

Sollten Sie Fragen haben, auf die Sie in diesem Ratgeber keine Antwort finden, können Sie weitere schriftliche Informationen beim Bundesministerium der Finanzen in Berlin anfordern. Oder einfacher und schneller: Besuchen Sie uns im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de oder www.zoll.de. Unsere App „Zoll und Reise“ für mobile Endgeräte ist zudem in den App-Stores von Apple und Google kostenlos erhältlich.

Tipps zur Reisevorbereitung sowie Informationen zur aktuellen Lage in Ihrem Urlaubsland hat zudem das Auswärtige Amt im Internet unter www.diplo.de sowie in der Smartphone-App „Sicher reisen“ zusammengefasst.

Ansprechpartner und Auskunftsstellen

Bei speziellen Fragen zu zollrechtlichen Bestimmungen hilft Ihnen gerne Ihr nächstgelegenes Hauptzollamt weiter oder das Informations- und Wissensmanagement Zoll, das telefonisch, schriftlich oder per E-Mail Auskunft gibt (siehe Anschriftenverzeichnis im Anhang). Sprechen Sie uns an.

Bitte haben Sie Verständnis, dass die genannten Stellen keine verbindlichen Angaben machen können, welche Zollvorschriften in Ländern gelten, die nicht der Europäischen Union angehören (so genannte Drittländer).

Beabsichtigen Sie, Waren über die Grenzen eines Drittlandes ein- oder auszuführen, helfen Ihnen die Zollämter in Ihrem Urlaubsland weiter. Beraten kann Sie zudem die Botschaft beziehungsweise ein Konsulat des betreffenden Landes in Deutschland. Diese geben Ihnen auch Auskunft, wenn Sie für die Einreise ein Visum benötigen.





Bei allen Fragen rund um Ihren Reisepass sind die örtlichen Einwohnermeldeämter der richtige Ansprechpartner.

Wenn Sie vorhaben, Pflanzen oder Tiere aus dem Urlaub mitzubringen, sollten Sie auf jeden Fall schon vor Ihrer Reise mit dem Bundesamt für Naturschutz Kontakt aufnehmen (Adresse siehe Anhang).

Vergessen Sie nicht, diese Broschüre ins Reisegepäck zu stecken. Sie wird Ihnen auch im Ausland ein guter Ratgeber sein.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Urlaub – und eine gute Heimkehr!

Reisen innerhalb der
Europäischen Union



Wer durch die Länder der Europäischen Union reist,
reist bequem. Ebenso wie der Personenverkehr unterliegt
der Warenverkehr kaum mehr Beschränkungen – sofern Sie nur
Waren für Ihren persönlichen Bedarf mitbringen.
Und solange Sie nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

Waren für Ihren persönlichen Bedarf

Aus jedem Land der Europäischen Union, von einigen Sondergebieten wie beispielsweise den Kanarischen Inseln abgesehen, können Sie Waren abgabenfrei mitbringen, wenn sie für Ihren persönlichen Ge- oder Verbrauch bestimmt sind. Für andere Personen mitgebrachte Geschenke fallen nicht darunter.

Bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren wie zum Beispiel Zigaretten und Alkohol sind bestimmte Richtmengen zu beachten. Werden diese überschritten, ist ein Nachweis über die private Verwendung erforderlich.

Für Ihren eigenen Bedarf dürfen Sie aus **Bulgarien, Ungarn, Lettland, Litauen, Rumänien und Kroatien** statt bisher 800 Zigaretten nur noch **300 Zigaretten steuerfrei** nach Deutschland mitbringen. Haben Sie mehr als die steuerfreien 300 Zigaretten dabei, müssen Sie für die darüber hinaus gehenden Mengen die fällige Tabaksteuer nachbezahlen. Der Zoll stellt diese Zigaretten zudem sicher.

Tabelle 1: Bis zu folgenden Mengen wird eine Verwendung zu privaten Zwecken angenommen

Tabakwaren

Zigaretten	800 Stück
Zigarillos (Zigarren mit einem Höchstgewicht von 3 g/Stück)	400 Stück
Zigarren	200 Stück
Rauchtabak	1 kg

Kaffee	10 kg
Kaffeehaltige Waren	10 kg

Alkoholische Getränke

Spirituosen	10 Liter
Zwischenerzeugnisse (z. B. Sherry, Portwein, Marsala)	20 Liter
Schaumwein	60 Liter
Bier	110 Liter
Alkopops	10 Liter

Zoll
Customs

Anmeldungs-
waren
waren

Bei falschen Angaben über die tatsächliche Menge an mitgebrachten Zigaretten drohen zusätzlich strafrechtliche Konsequenzen.

Hintergrund ist eine Regelung im Tabaksteuergesetz, die auf europäisches Recht zurückgeht. Danach ist es möglich, die Anzahl der steuerfreien Zigaretten aus Ländern zu beschränken, die zum 1. Januar 2014 bestimmte europarechtliche Voraussetzungen an das Steuerniveau für Zigaretten nicht erfüllen. Für das Erreichen dieser Voraussetzungen wurde diesen Ländern eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2017 eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist bzw. bei einem vorzeitigen Erreichen der Voraussetzungen können wieder 800 Zigaretten steuerfrei mitgebracht werden.

Aktuelle Informationen hierzu erhalten Sie auf www.zoll.de oder der zentralen Auskunftsstelle des Zolls (Kontaktdaten siehe Seite 51).

Auch Tanken jenseits der Grenze ist kein Problem, solange Sie die Höchstmengen beachten. Privatpersonen dürfen aus einem Mitgliedstaat der EU zum Eigenbedarf den Kraftstoff im Tank ihres Fahrzeuges und bis zu 20 Liter in Reservebehältern steuerfrei mitbringen.

Voraussetzung für die Abgabefreiheit von Reisemitbringseln ist, dass sie zu den Bedingungen des Binnenmarktes erworben wurden und aus dem zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union stammen. Das hört sich komplizierter an, als es ist: Die Bedingungen erfüllen Sie automatisch, wenn Sie die Waren in einem ganz normalen Geschäft und nicht in einem Duty-free-Laden kaufen. Als Nachweis genügt die Rechnung oder der Kassenzettel. Anderenfalls gelten bei der Einreise nach Deutschland dieselben Reisefreimengen wie für Drittländer (siehe Seite 20).

Waren zu gewerblichen Zwecken

Waren, die Sie zu gewerblichen Zwecken mitbringen, müssen in Deutschland angemeldet und versteuert werden. Um den persönlichen Bedarf von gewerblichen Zwecken abzugrenzen, werden unter anderem bestimmte Richtmengen zugrunde gelegt. Eine Überschreitung dieser Mengen wird als Indiz für eine gewerbliche Bestimmung der Waren gewertet.

Bei verbrauchssteuerverpflichtigen Waren gilt zudem folgende Besonderheit: Diese sind vor der Einfuhr nach Deutschland beim zuständigen Hauptzollamt anzumelden. Für die Umsatzsteuer erfolgt die Anmeldung in der Umsatzsteuererklärung an das zuständige Finanzamt.

Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen

Trotz offener Grenzen dürfen Sie nicht alles, was Sie in einem Staat der Europäischen Union erwerben können, mit nach Deutschland bringen. So ist und bleibt zum Beispiel die Ein- und Ausfuhr von illegalen Drogen verboten; für andere Waren wie etwa Waffen benötigen Sie bestimmte Genehmigungen (mehr dazu im Kapitel „Souvenir, Souvenir?“ ab Seite 32).

Bitte beachten Sie:

Zigaretten und andere Tabakwaren dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken aus einem EU-Mitgliedstaat nach Deutschland eingeführt werden. Tabakwaren ohne das deutsche Steuerzeichen sind in Deutschland nicht verkehrsfähig. Sie werden deshalb sichergestellt und vernichtet. Die Tabaksteuer müssen Sie trotzdem entrichten.

Ausnahmen gelten ausschließlich für den privaten Verbrauch. Bei Tabakwaren aus EU-Mitgliedstaaten müssen Sie also immer die Mengengrenzen beachten oder einen Nachweis für die private Verwendung vorlegen, da diese Tabakwaren ansonsten als zu gewerblichen Zwecken eingeführt gelten.



Flug- und Schiffsreisen innerhalb der Europäischen Union

Auf Flug- und Schiffsreisen innerhalb der Europäischen Union werden nur Waren des zoll- und verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehrs zur Mitnahme von Bord verkauft. Kehren Sie nach einer Flug- oder Schiffsreise unmittelbar aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Deutschland zurück, so benutzen Sie bitte den mit dem Euro-Piktogramm (zwölf goldfarbene Sterne im Kreis auf blauem Grund) gekennzeichneten oder den grünen Ausgang, wenn die von Ihnen mitgeführten Waren, die Sie in der Europäischen Union oder an Bord erworben haben, für Ihren persönlichen Bedarf bestimmt sind (siehe Richt- und Freimengen Seite 9). Allerdings wird auch dort das Gepäck stichprobenweise geprüft. Wenn Sie Waren zu gewerblichen Zwecken mit sich führen, wählen Sie bitte den roten Ausgang.

Bei der Einreise nach Deutschland kann es passieren, dass Sie von Beamten des Zolls, der Bundespolizei oder der Länderpolizeien nach mitgeführtem Bargeld oder gleichgestellten Zahlungsmitteln gefragt werden. Ab einem Gegenwert von 10.000 € müssen Sie diese auf die Frage des Beamten oder der Beamtin hin anzeigen und Herkunft sowie Verwendungszweck nachweisen (mehr dazu auf Seite 49).

Sonderregelungen für bestimmte Gebiete

Sonderregelungen gelten für die Kanarischen Inseln (Gomera, Fuerteventura, Gran Canaria, Hierro, La Palma, Lanzarote, Teneriffa), die französischen Überseedepartements (Französisch-Guyana, Guadeloupe, Martinique, Réunion) sowie St.-Pierre-et-Miquelon, Åland, Berg Athos, Mayotte und die britischen Kanalinseln.

Diese gehören zwar zum Zollgebiet der Europäischen Union, nicht aber zum Steuergebiet für Verbrauchsteuern und die Mehrwertsteuer. Als Folge dieser steuerlichen Sonderstellung gelten für Waren, die Sie in diesen Gebieten erworben haben, die Mengen und Wertgrenzen für Reisen aus Drittländern (siehe Seite 20).

A yellow buoy stands on a sandy beach, with the ocean and waves in the background. The buoy is bright yellow and has a long, thin neck. The background is slightly blurred, showing the blue water and white foam of the waves.

Reisen außerhalb der Europäischen Union

Tauchen im Roten Meer, Trekking in Nepal, Strandurlaub in der Dominikanischen Republik. Fernreisen gehören heute zum touristischen Alltag. Im Gegensatz zu Reisen innerhalb der Europäischen Union müssen Sie hier regelmäßig mit Grenzkontrollen rechnen. Der Zoll ist dabei für die Überwachung des Warenverkehrs zuständig.

Ausreise aus Deutschland

Bei der Ausreise aus Deutschland werden Sie – von stichprobenartigen Kontrollen abgesehen – keinen Kontakt mit dem Zoll haben: Sie können die Grenze in aller Regel einfach passieren. Das gilt aber nicht, wenn Sie Waren dabei haben, die Beschränkungen, Genehmigungspflichten oder Verboten unterliegen, oder wenn Sie Barmittel im Wert von 10.000 € oder mehr mit sich führen.

Grundsätzlich anmelden müssen Sie Waren,

- die Genehmigungspflichten oder Verboten unterliegen (z. B. geschützte Tiere und Pflanzen, Kulturgüter),
- die Sie aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen ausführen.

Welche Waren sind genehmigungspflichtig?

Fragen Sie im Zweifelsfall lieber vor Antritt Ihrer Reise nach. Probleme bei der Ausreise riskieren Sie zum Beispiel, wenn Sie

- Antiquitäten, Sammlerstücke, Gemälde oder andere Kunstwerke mitnehmen wollen – es könnte sich um Kulturgüter handeln.
- Ebenso müssen Sie Barmittel im Gegenwert von 10.000 € oder mehr schriftlich anmelden.

Auskünfte erteilen Ihnen Ihr nächstgelegenes Hauptzollamt oder das Informations- und Wissensmanagement Zoll.



Ausreise aus einem Drittland

Nicht alles, was Sie an Ihrem Urlaubsort gekauft haben, dürfen Sie mit nach Hause nehmen. Auch bei Devisen sind in einigen Urlaubsländern Wertgrenzen zu beachten.

Kulturgüter

Sie haben beim Einkaufsbummel im Urlaubsland kleine Kostbarkeiten entdeckt? Seien Sie vorsichtig: Vor allem Antiquitäten und Kunstgegenstände, die einen besonderen nationalen oder kulturhistorischen Wert haben, unterliegen in vielen Ländern Ausfuhrbeschränkungen oder -verboten. Die Regelungen können in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich sein. Informieren Sie sich deshalb vorher beim Zoll in Ihrem Urlaubsland.

Fremdwährungen

Der deutsche Zoll hat nichts dagegen, wenn Sie nach dem Urlaub Ihre restlichen Fremdwährungen mitbringen. In Ihrem Urlaubsland mag man das anders sehen. Noch immer gibt es Länder mit Devisenbewirtschaftung, die eine Ausfuhr der Landeswährung überhaupt nicht oder nur in bestimmten Mengen gestatten. In diesem Fall müssen Sie Ihre Fremdwährung im Gastland zurücktauschen. Häufig müssen Sie dabei am Bankschalter nachweisen, dass Sie diese Devisen rechtmäßig erworben haben. Bewahren Sie also alle Umtauschquittungen sorgfältig auf.

Das ist vor allem dann wichtig, wenn Sie bei der Einreise die Höhe des von Ihnen mitgeführten Geldbetrages angeben mussten.

Bei der Einreise aus einem Drittland in die EU

haben Sie die Pflicht, Barmittel im Wert von 10.000 € oder mehr schriftlich anzumelden (mehr dazu auf Seite 49).

Erstattung der Umsatzsteuer

In einigen Ländern außerhalb der Europäischen Union ist es möglich, sich bei Ausfuhr von Waren die Umsatzsteuer erstatten zu lassen. Das dazu erforderliche Verfahren ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich.

Erkundigen Sie sich deshalb im Ausfuhrland nach den jeweiligen Voraussetzungen. Auskunft geben kann Ihnen der Verkäufer der Ware, eine für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Behörde (Finanzamt) oder eine Zollstelle. Auch für diese Waren sind bei der Einfuhr in die Europäische Union Abgaben zu entrichten, wenn die Reisefreigrenzen überschritten werden. Bewahren Sie deshalb die Rechnung dafür auf und vergessen Sie nicht, die Waren beim deutschen Zoll anzumelden.

Einfuhrbestimmungen

Wenn Sie aus einem Drittland kommen, werden Sie regelmäßig vom Zoll kontrolliert. Zollkontrollen sind notwendig: Sie dienen Ihrer eigenen Sicherheit, dem Schutz der einheimischen Wirtschaft sowie dem Schutz der Umwelt. Einfuhren aus Drittländern sind grundsätzlich steuer- und zollpflichtig. Lediglich Waren, die innerhalb der Reisefreigrenzen liegen, bleiben abgabenfrei.

Schmuggeln lohnt sich nicht: Werden Sie erwischt, zahlen Sie nicht nur die fälligen Einfuhrabgaben, sondern auch noch einen Zuschlag in gleicher Höhe. Häufig drohen sogar ein Strafverfahren und die Sicherstellung der geschmuggelten Waren. Geben Sie also der Zollbeamtin oder dem Zollbeamten alle mitgeführten Waren an – auch die, die abgabenfrei sind oder die Sie für abgabenfrei halten. Und bedenken Sie: Wie bei anderen Delikten schützt auch in diesem Fall die Ausrede „Das habe ich nicht gewusst“ nicht vor Strafe. Übrigens: Sie sind verpflichtet, dem Zoll bei der Warenabfertigung zu helfen. Sie müssen mitgeführte Waren so darlegen, dass der Zoll sie ordnungsgemäß abfertigen kann. Wenn nötig, müssen Sie – ohne Entschädigung – akzeptieren, dass die Waren geprüft werden. Dazu kann auch gehören, dass Muster oder Proben entnommen werden.

Leitfaden:

So bleiben Reisemitbringsel abgabenfrei

Um Ihre Reisemitbringsel abgabenfrei einführen zu können, müssen Sie die Reisefreigrenzen beachten und bestimmte Bedingungen erfüllen:

■ Waren selbst mitführen:

Die Abgabenfreiheit kann nur gewährt werden für Waren, die Sie für sich selbst mitführen. Personen mit gemeinsamem Gepäck können nur dann die Reisefreigrenzen – jeder für sich – in Anspruch nehmen, wenn sie die Zollabfertigung gleichzeitig passieren.

■ Persönlicher Ge- oder Verbrauch:

Abgabenfrei sind nur Waren, die ausschließlich zu Ihrem persönlichen Gebrauch oder Verbrauch, für Ihren Haushalt oder als Geschenk bestimmt sind.



Ausland Export Land

■ Begriff der Reise:

Die Reisefreigrenzen werden grundsätzlich bei jeder Einreise aus dem Drittland gewährt. Jede Reise muss jedoch für sich abgeschlossen sein, das heißt, sie muss im Allgemeinen wieder zum inländischen Wohnort beziehungsweise zur Unterkunft am Urlaubsort zurückführen. Unmittelbar aufeinander folgendes Passieren der Grenze – Weg bis kurz hinter das Zollamt, Rückkehr ins Ausland, Wiederkehr mit neuen Einkäufen – berechtigt nicht zu mehrfacher Inanspruchnahme der Reisefreigrenzen.

Im Allgemeinen wird ohne besonderen Nachweis davon ausgegangen, dass diese Voraussetzungen gegeben sind. Die Abgabefreiheit ist allerdings ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass die Einfuhr zu gewerblichen Zwecken erfolgt. Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn die Reisefreigrenzen auffallend oft in Anspruch genommen werden. Oder wenn Waren, die im Rahmen der Wertgrenze abgabenfrei wären, in Mengen eingeführt werden, die den Eigenbedarf des Reisenden offensichtlich übersteigen.

Besondere Bestimmungen gelten zudem für Bewohner grenznaher Gemeinden zu Drittländern, für Grenzarbeitnehmer sowie für Personen, die beruflich auf gewerblich eingesetzten Beförderungsmitteln tätig sind (siehe Seite 22).

Reisefreigrenzen

Folgende Waren sind im Reiseverkehr aus Drittländern sowie aus steuerlichen Sondergebieten und von der Insel Helgoland von Einfuhrabgaben befreit:

1. Tabakwaren

wenn Sie mindestens 17 Jahre alt sind:

- 200 Zigaretten
- oder 100 Zigarillos
- oder 50 Zigarren
- oder 250 Gramm Rauchtabak
- oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren

2. Alkohol und alkoholhaltige Getränke

wenn Sie mindestens 17 Jahre alt sind:

- 1 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Vol.-% oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 Vol.-% und mehr oder 2 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Vol.-% oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren
- 4 Liter nicht schäumende Weine und
- 16 Liter Bier



3. Arzneimittel

die dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge

4. Kraftstoffe

die im Hauptbehälter des Motorfahrzeugs befindliche Menge und bis zu 10 Liter in einem tragbaren Reservebehälter

5. Andere Waren

- bis zu einem Warenwert von insgesamt 300 €
- Flug- bzw. Seereisende bis zu einem Warenwert von insgesamt 430 €
- Reisende unter 15 Jahren bis zu einem Warenwert von insgesamt 175 €

Personen gelten nicht als Flug- oder Seereisende, wenn sie als Passagiere eines Binnenschiffs oder mit Hilfe eines privaten, nicht gewerblichen Luft- oder Wasserfahrzeugs einreisen. Ein Luft- oder Wasserfahrzeug gilt als nicht gewerblich, wenn es durch den Eigentümer oder den Mieter des Luft- oder Wasserfahrzeugs genutzt wird. Reisende, die aus der Schweiz über den Bodensee einreisen, gelten ebenfalls nicht als Seereisende.

Nicht abgabenfrei ist eine unteilbare Ware (zum Beispiel ein einziges Schmuck- oder Kleidungsstück oder ein einziger Teppich), deren Wert die angegebene Wertgrenze übersteigt. Die Einfuhrabgaben werden dann nicht nur von dem die Wertgrenze übersteigenden Wertanteil, sondern vom vollen Wert erhoben. Der Wert einer unteilbaren Ware kann auch nicht auf mehrere Personen umgelegt werden. Auch Waren, die Sie in einem Drittland aus zwingendem Anlass gekauft oder dort gegebenenfalls bereits benutzt haben (zum Beispiel Ski, Kleidungsstücke), sind nur im Rahmen der vorstehenden Reisefreigrenzen abgabenfrei.



Eingeschränkte Reisefreigrenzen

Für bestimmte Personengruppen gelten die oben genannten Reisefreigrenzen nur eingeschränkt. Dazu gehören:

- Bewohner einer Gemeinde an der deutsch-schweizerischen Grenze, die an einem Ort einreisen, der weniger als 15 km Luftlinie von der Grenze ihrer Gemeinde entfernt ist, und deren Reise im Ausland nicht über einen Umkreis von 15 km Luftlinie um den Ort der Einreise hinausgeführt hat;
- Grenzarbeitnehmer, die zu oder nach Ausübung ihrer gewöhnlichen beruflichen Tätigkeit an den Tagen, an denen sie arbeiten, die Grenze überschreiten;
- Personen, die beruflich auf gewerblich eingesetzten Beförderungsmitteln oder als Begleiter von Reisegesellschaften tätig sind und in dieser Eigenschaft üblicherweise mehr als einmal im Kalendermonat aus Drittländern einreisen. Außerdem kann die eingeschränkte Abgabenfreiheit von diesen Personen nur einmal am Tag in Anspruch genommen werden. Im Übrigen gelten auch in diesen Fällen die allgemeinen Reisefreigrenzen und die vorstehend genannten Voraussetzungen für die Gewährung der Abgabenfreiheit (z. B. die Altersgrenzen bei Tabakwaren).

Abgabenfrei bleiben für diese Personengruppen:

1. Tabakwaren

40 Zigaretten
oder 20 Zigarillos
oder 10 Zigarren
oder 50 Gramm Rauchtabak
oder eine anteilige Zusammenstellung
dieser Waren

2. Andere Waren

unabhängig vom Verkehrsträger bis zu einem Warenwert von insgesamt 90 €. Davon dürfen nicht mehr als 30 € auf Lebensmittel des täglichen Bedarfs entfallen. Die Abgabenfreiheit ist ausgeschlossen für Alkohol und alkoholhaltige Getränke.



Reisefreigrenzen überschritten!

Was nun?

Es kann immer mal passieren: Sie kommen von Ihrer Reise zurück und haben mehr Waren im Gepäck, als Sie abgabenfrei

Faustregel: Bis zu einem Warenwert von 700 € müssen Sie in der Regel Abgaben in Höhe von 17,5 % entrichten.

einführen dürfen. Der Zoll erhebt in diesem Fall die von Ihnen zu zahlenden Einfuhrabgaben schnell und unbürokratisch im so genannten pauschalierten Verfahren.

Wenn die Waren weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind und ihr Wert 700 € nicht übersteigt, werden für Waren aus Drittländern grundsätzlich 17,5 % des Wertes als Abgaben erhoben. Davon ausgenommen sind allerdings hochsteuerbare Waren wie alkoholische Getränke oder Tabakwaren, für die besondere Abgabensätze festgelegt sind (siehe Seite 26).

Mit vielen Ländern hat die Europäische Gemeinschaft Präferenzabkommen über Zollvergünstigungen geschlossen. Davon profitieren auch Sie: Wenn Sie Waren aus diesen Ländern mitbringen und die Reisefreigrenzen überschreiten, wird nur ein reduzierter Satz von 15 % des Warenwerts erhoben.

Ausgenommen bleiben jedoch zahlreiche Agrarwaren (zum Beispiel Wein). Für sie gilt auch bei einem Präferenzabkommen der Abgabensatz von 17,5 %.

Präferenzabkommen

bestehen unter anderem mit den EFTA-Staaten (Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein), mit einigen Ländern des westlichen Balkans (z. B. Kroatien und Mazedonien), mit den Mittelmeerländern Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, dem Libanon, Marokko, Palästina, Syrien, Tunesien, der Türkei, den meisten afrikanischen Ländern sowie mit Mexiko und Chile.



Abgabenbelastung für hochsteuerbare Waren (pauschalierte Abgabensätze)

Warenbezeichnung	Präferenz- berechtigte Waren	Nichtpräferenz- berechtigte Waren
Schaumwein	2,20 € je Liter	2,30 € je Liter
Likörwein, Wermutwein und anderer aromatisierter Wein	2,10 € je Liter	2,10 € je Liter
zusammengesetzte alkohol- haltige Zubereitungen sowie Branntwein, Likör und andere Spirituosen der Unterpositio- nen 2208 2012 bis 2208 9078 des Zolltarifs	6,60 € je Liter	6,80 € je Liter
Unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 Vol.-% oder mehr (in Mengen bis zu 5 Litern)	14,40 € je Liter	14,50 € je Liter
Unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 Vol.-% (in Mengen bis zu 5 Litern)	9,80 € je Liter	9,90 € je Liter
Zigaretten	0,18 € je Stück	0,19 € je Stück
Zigarren und Zigarillos (in Mengen bis zu 250 Stück)	27 %*	42 %*
Feinschnitt (in Mengen bis zu 1 kg)	70,30 je kg	82,80 je kg
Pfeifentabak (in Mengen bis zu 1 kg)	35,40 je kg	49,30 je kg
Vergaserkraftstoff	0,90 € je Liter	0,90 € je Liter
Dieselmotorkraftstoff	0,70 € je Liter	0,70 € je Liter

* Der Abgabenberechnung wird der inländische Kleinverkaufspreis für Erzeugnisse derselben Marke oder gleichartiger Beschaffenheit zugrunde gelegt.

Ab einem Warenwert von 700 € sowie für Bier gelten individuelle Abgabensätze.

Um festzustellen, ob die 700-€-Grenze überschritten wird oder nicht, ist es ratsam, Rechnungen über die gekauften Waren vorlegen zu können. Ist Ihnen dies nicht möglich, weil es sich beispielsweise um Geschenke handelt, geht die Zollstelle von Vergleichspreisen aus. Sind auch solche nicht bekannt, wird der Wert der Ware geschätzt.

Für viele Waren aus Ländern, mit denen Präferenzabkommen bestehen, wird Zollfreiheit gewährt. In diesen Fällen ist nur die Einfuhrumsatzsteuer, gegebenenfalls noch die entsprechende Verbrauchsteuer zu zahlen. Zollfrei ist eine Ware jedoch nur dann, wenn sie aus einem präferenzberechtigten Land stammt. Als Nachweis genügt eine mündliche Erklärung, wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden.



Sie wollen von der Zollfreiheit profitieren? Bis zu diesen Wertgrenzen genügt eine mündliche Erklärung:

1.200 € für Waren aus den EFTA-Staaten (Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein), aus der Türkei, Mazedonien, Kroatien, Färöer, Andorra, Ceuta, Melilla, Israel, Marokko, Tunesien, Algerien, Ägypten, Libanon, Palästina, Jordanien, Mexiko, Südafrika sowie aus den meisten Ländern des afrikanischen, karibischen und pazifischen Raumes (z. B. Kenia, Gambia, Dominikanische Republik, Jamaika u. a.) und aus den überseeischen Ländern und Gebieten (z. B. Französisch Polynesien, Aruba, Niederländische Antillen u. a.).

565€ für Waren aus Syrien.

In allen anderen Fällen ist ein formeller Nachweis erforderlich. Bei einem Warenwert von bis zu 6.000 € kann der Ausführer der Waren eine Ursprungserklärung auf der Rechnung abgeben.

Bei höheren Werten oder bei Einfuhren aus Entwicklungsländern ist bei den Zollbehörden des Ausfuhrlandes eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1, EUR-MED bzw. A.TR oder ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A zu beantragen.





Genaue Auskünfte erteilen die ausländischen Zollbehörden.

Im Postverkehr mit Syrien besteht bis zu einer Wertgrenze von 2.820 € die Möglichkeit, vom Ausführer ausgefüllte Formblätter EUR. 2 zu verwenden.

Der Regelsatz für die Einfuhrumsatzsteuer beträgt 19 %; für einige Waren – vor allem aus dem landwirtschaftlichen Bereich, aber zum Beispiel auch für Bücher, Gemälde, Briefmarken – gilt ein ermäßigter Steuersatz von 7 %.



Einreise mit dem Flugzeug: Das Zweikanal-Abfertigungsverfahren

Wenn Sie nach einer Flugreise aus einem Drittland nach Deutschland zurückkehren, haben Sie die Wahl zwischen zwei Ausgängen: Den grünen Ausgang benutzen Sie dann, wenn Sie ausschließlich Waren für den persönlichen Bedarf innerhalb der Höchstmengen und Wertgrenzen mitbringen; den roten, wenn Sie darüber hinausgehende Waren oder solche, die Sie nicht ausschließlich privat nutzen (z. B. Berufsausrüstung wie beruflich genutzte Kameraausrüstungen) anzumelden haben. Mit Ihrer Wahl geben Sie eine Zollanmeldung ab. Wenn Sie den grünen Ausgang benutzen, können Sie in der Regel ungehindert passieren. Bitte benutzen Sie in Zweifelsfällen den roten Ausgang.

Allerdings wird auch dort das Gepäck stichprobenweise geprüft. Sollten abgabenpflichtige Waren gefunden werden, behandelt der Zoll diese als geschmuggelte Ware (Steuerhinterziehung).

Einreise mit dem Schiff: Duty-free-Waren

Waren, die Sie „duty-free“, also zoll- und steuerfrei erworben haben, sind im Rahmen der auf den Seiten 20 bis 23 aufgeführten Mengen- und Wertgrenzen abgabenfrei, wenn das Schiff aus einem außerhalb der Europäischen Union gelegenen Hafen kommt. Voraussetzung für die Gewährung der Abgabefreiheit ist, dass Sie in diesem Hafen an Bord gegangen sind oder dass dort die Möglichkeit zu einem Landgang mit Einkaufsmöglichkeit bestand. Bei der Einreise von Helgoland können dieselben Mengen wie aus einem Drittland mitgebracht werden.

Auch in diesen Fällen müssen die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung der Abgabefreiheit erfüllt sein (zum Beispiel die Altersgrenzen bei Tabakwaren und alkoholischen Getränken).

Für Reisende, die das Schiff nicht endgültig verlassen, bestehen Sonderregelungen. Auskünfte darüber erteilen die Zollstellen (Anschriften siehe Anhang).

Souvenir, Souvenir?
Einfuhrbeschränkungen und
Einfuhrverbote



Sie wollen in Ägypten ein Bild kaufen, in der Türkei eine Vase, in Marokko einen Teppich? Erkundigen Sie sich beim Verkäufer der Ware, ob es damit Probleme geben könnte. Besser noch, Sie fragen – sofern Sie sich nicht schon in Deutschland bei der Botschaft oder einem Konsulat Ihres Urlaubslandes über deren Ausfuhrbestimmungen erkundigen konnten – zusätzlich Ihren Reiseleiter, die Mitarbeiter Ihres Hotels oder den Zoll / die Polizei Ihres Urlaubslandes.



Werden Sie nicht fahrlässig zum Schmuggler

Schmuggler lassen sich viel einfallen, um ihre verbotene Ware ahnungslosen Touristen unterzuschieben. Damit Sie nicht zum Schmuggler werden, ohne es zu merken, sollten Sie die Tricks von Drogenhändlern und anderen Kriminellen kennen. So können Sie sich schützen:

- Unbemerkt vom Eigentümer werden in das Touristengepäck vor der Abreise Drogen oder verbotene Waren gesteckt. Das kann im Hotel geschehen, aber auch bei der Verladung des Gepäcks oder während einer Reise mit der Bahn. Behalten Sie deshalb Ihr Gepäck stets im Auge.
- Besonders häufig versuchen Schmuggler, ihre „heiße Ware“ in Touristenautos über die Grenze zu schmuggeln. Sie suchen deshalb nach Gelegenheiten, die Autos entsprechend zu präparieren. Vorsicht, wenn Ihnen Unbekannte vermeintlich günstige Gelegenheiten zum Ölwechsel, Tanken oder zu Reparaturen anbieten – womöglich noch über Nacht!
- Seien Sie in jedem Fall misstrauisch, wenn man Sie im Ausland bittet, Briefe, Päckchen oder sonstige kleinere Gepäckstücke aus Gefälligkeit oder gar gegen Bezahlung in die Bundesrepublik Deutschland mitzunehmen. Prüfen Sie in jedem Fall vorher den Inhalt!



Illegale Drogen

Ein böses Ende kann und wird Ihre Urlaubsreise nehmen, falls der Zoll illegale Drogen in Ihrem Reisegepäck aufspürt. Zu den in Deutschland verbotenen

Nach dem Betäubungsmittelgesetz stehen auf die illegale Einfuhr von Betäubungsmitteln Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren.

Betäubungsmitteln gehören die bekannten Drogen Heroin, Opium, Kokain, Haschisch, Marihuana oder LSD, aber auch Amphetamine, die Modedroge Ecstasy oder das pflanzliche Produkt Khat.

Drogendelikte im Ausland

Besitz, Erwerb, Verteilung, Ein- und Ausfuhr von illegalen Drogen aller Art werden in allen Ländern der Welt strafrechtlich verfolgt. Aus Leichtsinns oder Unerfahrenheit lassen sich viele Touristen in Drogendelikte verwickeln.

Vielfach drohen drakonische Strafen. In vielen Ländern wird bereits der Besitz geringer Drogenmengen mit hohen Freiheitsstrafen geahndet. In Ländern wie Singapur, Thailand, Indonesien, Malaysia, den Philippinen und Brunei droht bei Drogenvergehen sogar die Todesstrafe. Und diese wird auch an westlichen Ausländern vollstreckt.



Waffen

Sie gehen im Urlaub auf die Jagd und wollen daher Waffen oder Munition mit ins Reisegepäck packen? Erkundigen Sie sich bitte vor der Abreise über alle waffenrechtlichen Bestimmungen. Am besten fragen Sie beim Ordnungsamt oder bei der Polizei als waffenrechtlich zuständigen Behörden nach.

Nach dem deutschen Waffenrecht ist die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waffen oder Munition grundsätzlich nur unter strengen gesetzlichen Auflagen zulässig.

Unter Umständen kann sogar die Mitnahme von Waffennachahmungen oder Spielzeugwaffen erlaubnispflichtig sein.

Die nach dem Waffenrecht vorgesehenen Dokumente (z. B. Waffenschein oder Waffenbesitzkarte) für Ihre Waffen müssen Sie für eventuelle Kontrollen stets bei sich führen.

Um später einfuhrabgabenrechtliche Probleme zu vermeiden, sollten Sie sich bereits bei der Ausreise in ein Drittland für Ihre Waffen ein so genanntes Auskunftsbblatt „INF 3“ bei der zuständigen Zollstelle ausstellen lassen.

Europäischer Feuerwaffenpass

Bei Reisen innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und in die Schweiz ist eine zeitlich begrenzte Mitnahme von Jagd- und Sportwaffen sowie der dazu gehörenden Munition mit einem „Europäischen Feuerwaffenpass“ erlaubt, wenn er für das jeweilige Land gültig ist und eine Einladung für eine entsprechende Sport-/Jagdveranstaltung mitgeführt wird. Daneben bedarf es für die Mitnahme dieser Waffen und Munition grundsätzlich keiner besonderen Erlaubnis. Über nähere Einzelheiten sollten Sie sich jedoch vor Reiseantritt bei den zuständigen Behörden (Ordnungsamt oder Polizeidienststellen) erkundigen.

In manchen Ländern – auch innerhalb der Europäischen Union – können Sie Gegenstände frei erwerben, die nach deutschem Waffenrecht verboten sind. Dazu gehören zum Beispiel Nunchakus, bestimmte Spring- und Fallmesser, Stahlruten, Schlagringe, Totschläger, Wurfsterne, Butterflymesser, Faustmesser, Elektroschockgeräte ohne PTB-Zulassungszeichen oder Reizstoffsprühgeräte ohne amtliches Zulassungszeichen. Verboten sind zudem alle Waffen, die andere Gegenstände wie beispielsweise Kugelschreiber, Regenschirme oder Spazierstöcke vortäuschen oder mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind.

Feuerwerkskörper

The same procedure as every year: Alljährlich kurz vor Silvester bringen viele Reisende Raketen, Böller und Knaller mit – vor allem aus Osteuropa und Asien. Lassen Sie die Finger davon. Nur Feuerwerkskörper, die ein Zulassungszeichen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung oder ein CE-Zeichen tragen, sind geprüft und dürfen nach Deutschland eingeführt werden.



Tiere und Pflanzen

Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sowie Produkte daraus unterliegen strengen Aus- und Einfuhrbestimmungen. Diese Restriktionen sind notwendig. Sie dienen dem Artenschutz und helfen mit, die Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen zu verhindern.

Artenschutz

Zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt überwacht der Zoll – in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Naturschutz – unter anderem auch die Einhaltung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA). Dieses Übereinkommen umfasst circa 5.000 Tier- und 28.000 Pflanzenarten; die entsprechenden Listen werden laufend aktualisiert.

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen schützt nicht nur die jeweilige Tier- und Pflanzenart, sondern reguliert auch den Handel mit allen Erzeugnissen, die aus ihnen hergestellt oder gewonnen werden. Dazu gehören zum Beispiel Schnitzereien aus Elfenbein, Korallenschmuck, Gürtel aus Schlangenleder, Schmuckstücke, die mit Elefantenhaar verziert sind, aber auch viele Kakteenarten, Orchideen oder das Alpenveilchen sowie Lebensmittel wie Kaviar oder Aal-Produkte.

Werden Sie mit einem Souvenir erwischt, das Sie ohne die vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Dokumente ein- oder ausführen, wird die Ware beschlagnahmt. Zusätzlich müssen Sie mit einem Bußgeld oder sogar einer Geldstrafe rechnen.



So vermeiden Sie Probleme beim Zoll:

- Finger weg von lebenden Urlaubssouvenirs!
- Finger weg von Erzeugnissen aus artengeschützten Tieren und Pflanzen!
- Erkundigen Sie sich vor Ihrem Urlaub beim Bundesamt für Naturschutz oder der Stadt- bzw. der Kreisverwaltung nach geschützten Arten in Ihrem Urlaubsgebiet.
- Kaufen Sie im Zweifelsfall lieber gar keine Souvenirs, zu deren Herstellung Tiere oder Pflanzen oder Teile davon verwendet wurden.

Auskunft über Ein- und Ausfuhrbedingungen zum Artenschutz und weiteres Informationsmaterial erhalten Sie beim Bundesamt für Naturschutz (siehe Anschriftenverzeichnis). Wichtige Informationen bietet auch unsere Broschüre zum Artenschutz, die Sie im Internet unter www.zoll.de einsehen können.

Aktuelle und umfassende Informationen über geschützte Tiere und Pflanzen finden Sie unter der Internetadresse www.artenschutz-online.de.

Pflanzengesundheit

Krankheiten und Schädlinge sind in der Vergangenheit immer wieder nach Europa und Deutschland eingeschleppt worden und haben unter unseren Kultur- und Wildpflanzen großen Schaden angerichtet. Daher gibt es EU-weit Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die solche Organismen übertragen können. Beim Pflanzenschutzdienst Ihres Bundeslandes erfahren Sie alles über die entsprechenden Einfuhrverbote und Vorschriften.

Eine Liste der Pflanzenschutzdienste der Länder und detaillierte Informationen zu Einfuhrregelungen finden Sie unter <http://pflanzengesundheit.jki.bund.de>
– [Hinweise Ein- und Ausfuhr](#)

Lebende Pflanzen dürfen im Regelfall nur eingeführt werden, wenn für sie von dem zuständigen Pflanzenschutzdienst im Ursprungsland ein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt wurde. Für Pflanzen, die Sie ausschließlich privat als Zierpflanze nutzen, können Ausnahmen gemacht werden, wenn die Pflanzen frei von Krankheiten und Schädlingen sind. Die Vorschriften richten sich im Einzelnen danach, ob Sie aus einem EU-Mitgliedstaat, einem anderen europäischen Land oder aus einem außereuropäischen Land zurückkehren.





Rückkehr aus EU-Ländern und der Schweiz

Pflanzen zum Privatgebrauch können Sie aus allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union problemlos mitbringen.

Ein Pflanzengesundheitszeugnis ist dafür nicht erforderlich. Dies gilt im Rahmen eines bilateralen Abkommens auch für die Schweiz.

Rückkehr aus Nicht-EU-Ländern in Europa und dem angrenzenden Mittelmeerraum

Dazu gehören alle europäischen Länder, die keine EU-Mitgliedstaaten sind, sowie die Mittelmeerländer Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien und die Türkei. Aus diesen Ländern ist zum Beispiel die Einfuhr von Weinpflanzen, Zitruspflanzen und Solanum-Arten (Nacht-schattengewächse) und aus einigen Ländern auch die Einfuhr von Kartoffeln verboten.

„Ausnahmeregelungen gibt es, wenn nur wenige Pflanzen zum privaten Gebrauch eingeführt werden. Die Einfuhr von bis zu 50 Schnittblumen und bis zu 3 kg Früchten je Person mit Ursprung in Europa und dem angrenzenden Mittelmeerraum ist ohne Pflanzengesundheitszeugnis zulässig, soweit diese für den eigenen privaten Gebrauch bestimmt sind und sich keinerlei Einfuhrverbote aus der Pflanzenbeschauverordnung ergeben.“



Für Verbote und Beschränkungen nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen gelten diese Einfuhrerleichterungen nicht.

Rückkehr aus allen außereuropäischen Ländern

Für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse aus außereuropäischen Ländern benötigen Sie in jedem Fall ein Pflanzengesundheitszeugnis vom Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes. Hiermit ist in der Regel auch eine Untersuchung der Pflanzen durch diese Stelle verbunden.

Erkundigen Sie sich unbedingt vor Antritt Ihrer Reise bei Ihrem zuständigen Pflanzenschutzdienst in Deutschland über Einfuhrverbote und Beschränkungen. Die Einfuhr von Nadelgehölzen, einigen Laubgehölzen, Obstgehölzen, Wein- und Zitruspflanzen, Nachtschattengewächsen und Kartoffelknollen ist generell verboten.

Haustiere (Hunde, Katzen und Frettchen)

Für Haustiere gelten zum Schutz vor Tollwut strenge Tiergesundheitsbestimmungen. Diese schreiben für die Einreise mit Hunden, Katzen und Frettchen in einen EU-Mitgliedstaat vor:

- Jedes Tier muss durch eine deutlich erkennbare Tätowierung oder durch einen Transponder (Mikrochip) gekennzeichnet sein.
- In einem Begleitdokument muss der gültige Impfschutz gegen die Tollwut nachgewiesen werden.
- Jedes Tier aus einem EU-Staat muss von einem EU-Heimtierausweis – übergangsweise auch vom bisherigen Impfausweis – begleitet sein.
- Tiere aus Nicht-EU-Staaten müssen von einer amtlichen Veterinärbescheinigung begleitet sein, in der die Mikrochipnummer oder die Tätowierung eingetragen sind.
- Reisen Sie aus einem Land ein, in dem die Tollwut vorkommt oder dessen Seuchenstatus unsicher ist (z. B. Türkei, Ägypten, Marokko, Tunesien, Thailand, Indien), muss zusätzlich vor der Ausreise ein Bluttest (Tollwutantikörper-test) in einem von der EU zugelassenen Labor durchgeführt werden. Diese Untersuchung muss mindestens drei Monate vor der Rückkehr erfolgen.

Generell dürfen pro Person maximal fünf Haustiere (Hunde, Katzen, Frettchen) mitgeführt werden.

Bitte bedenken Sie, dass bei jedem Heimtier (Hunde, Katzen, Frettchen) bei der Einfuhr bzw. Wiedereinfuhr aus einem Nicht-EU-Staat grundsätzlich eine Dokumentenkontrolle bzw. Identitätsfeststellung durchgeführt werden muss.

Diese Tiergesundheitsbestimmungen gelten auch für Tiere, die Sie vielleicht an Ihrem Urlaubsort ins Herz geschlossen haben (Strandhund/Hotelkatze). Wenn Sie mit einem Tier einreisen, das die Vorschriften nicht erfüllt, müssen Sie damit rechnen, dass an der ersten Grenze der EU der Amtstierarzt auf Ihre Kosten

- das Tier ins Herkunftsland zurückschickt,
- es für mehrere Monate in Quarantäne nimmt oder
- unter Umständen die Tötung anordnet.

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei Ihrem Tierarzt, dem zuständigen Amtstierarzt oder auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (www.bmelv.de Rubrik Tierschutz und Tiergesundheit / Reiseverkehr).



Jagdtrophäen

Geweih, Gehörne, Kruken und andere Jagdtrophäen von Tieren, die nicht unter das Washingtoner Artenschutzübereinkommen oder sonstige artenschutzrechtliche Bestimmungen fallen, dürfen Sie genehmigungsfrei einführen. Für einige Jagdtrophäen bestehen jedoch je nach Präparationsart und -zustand tierseuchenrechtliche Regelungen. So dürfen zum Beispiel Hörner nur eingeführt werden, wenn sie vollständig getrocknet sind. Bitte informieren Sie sich vor Reiseantritt bei der zuständigen Veterinärbehörde über die Einfuhrbestimmungen.

Auch bei der Einfuhr von Jagdtrophäen sind die Bestimmungen der internationalen und nationalen Artenschutzgesetze zu beachten. Da diese sich auf Grund nationaler und internationaler Entscheidungen kurzfristig ändern können, empfiehlt es sich, vor einer beabsichtigten Einfuhr von Jagdtrophäen Kontakt mit dem Bundesamt für Naturschutz (siehe Adressteil) aufzunehmen. Weitere Hinweise dazu finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz unter www.bfn.de.

Zudem sind die zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Geflügelpest / Vogelgrippe (Avian Influenza)

Damit sich die Geflügelpest nicht auch in Europa ausbreiten kann, hat die Europäische Union die Einfuhr von bestimmten Waren, die von Geflügel oder Federwild stammen, verboten.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.auswaertiges-amt.de und www.bmelv.de.

Es ist ausdrücklich verboten, aus diesen Ländern

- Geflügel und Geflügelfleisch,
- Eier sowie
- Produkte von Geflügel wie zum Beispiel Federn oder unbehandelte Jagdtrophäen einzuführen.

Dies gilt auch für Waren, die Sie als Mitbringsel, Reiseproviant oder im Rahmen eines Umzugs mitführen.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei den zuständigen Veterinärbehörden an den Grenzkontrollstellen über die Bestimmungen zur Geflügelpest/Vogelgrippe. Die Kontaktdaten der veterinärrechtlichen Grenzkontrollstellen in Deutschland finden Sie unter:

[http:// ec.europa.eu/food/animal/bips/contact_germany.pdf](http://ec.europa.eu/food/animal/bips/contact_germany.pdf).

Vorsicht, Geflügelpest!

Bei der auch als Geflügelpest bezeichneten Vogelgrippe handelt es sich um eine hoch ansteckende Virusinfektion, die in erster Linie eine Gefahr für Tiere darstellt, aber auch für Menschen gefährlich sein kann. Reisenden wird daher dringend empfohlen, sich von Geflügelmärkten und Hühnerfarmen fern zu halten sowie keine Lebensmittel aus den Reiseländern mitzubringen. Direkte Tierkontakte sollten unbedingt vermieden werden. Reisende können ohne ihr Wissen und unbeabsichtigt den Erreger dieser Krankheit einschleppen. In enger Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden überprüfen die Zollbeamten an den Drittlandsgrenzen sowie an den Flug- und Seehäfen alle Sendungen auf ihre Herkunft und auf eine eventuelle Gefährdung.

Lebensmittel

Die Einfuhr von Lebensmitteln kann bei einer hohen Belastung mit Schadstoffen oder Krankheitserregern zum Schutz der menschlichen Gesundheit zeitweilig verboten oder auf bestimmte Mengen beschränkt werden. Für Lebensmittel tierischen Ursprungs gelten dauerhaft strenge Einfuhrvorschriften.

Tierische Erzeugnisse für den persönlichen Verbrauch

Wenn Sie tierische Erzeugnisse wie Fleisch, Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse (z. B. Käse oder Wurstwaren) aus Drittländern zum persönlichen Verbrauch einführen wollen, müssen diese Waren dieselben Anforderungen erfüllen wie gewerbsmäßige Einfuhrsendungen. Mit solchen Waren im Gepäck dürfen Sie nur über bestimmte Eingangsstellen einreisen, an denen ein Veterinär anwesend ist. Zudem müssen Sie ein gültiges Begleitdokument (Gemeinsames Veterinär-dokument für die Einfuhr „GVDE“) vorweisen. Entsprechen die Waren nicht den veterinärrechtlichen Einfuhrvoraussetzungen, werden die Waren zurückgewiesen und auf Kosten des Reisenden vernichtet. Ausgenommen sind Erzeugnisse aus Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino und der Schweiz.





Bedenkenlos mitbringen können Sie:

- Säuglingsnahrung und aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung in ungeöffneten Verkaufsverpackungen bis zu 2 kg,
- Nahrungsmittel, die nur in geringen Mengen Milch oder Sahne enthalten, wie zum Beispiel Sahnebonbons, Schokolade oder Kekse,
- andere tierische Erzeugnisse als Fleisch oder Milch bzw. daraus hergestellte Waren bis zu einem Gewicht von 2 kg (z. B. Honig),
- Fischereierzeugnisse (z. B. frischer, gekochter oder geräucherter Fisch sowie bestimmte Krustentiere wie Garnelen und Hummer), deren Gesamtgewicht 20 kg oder das Gewicht eines Fisches (maßgeblich ist der höhere der beiden Werte) nicht übersteigt. Diese Beschränkungen gelten nicht für Fischereierzeugnisse aus den Färöern und Island.

Für die Einfuhr aus Kroatien, den Färöern, Grönland und Island gelten darüber hinaus Sonderregelungen. Die zulässige Höchstmenge für die einzelnen Warenkategorien (außer Fischereierzeugnissen) beträgt hier jeweils 10 kg.

Bitte bedenken Sie, dass die Mengenangaben nicht abschließend sind. Weitere Informationen zu den Bestimmungen und Höchstgrenzen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (www.bmelv.de).

Arzneimittel und Vitamin-/ Mineralstoffpräparate

Medikamente, die Sie im Ausland erworben haben, dürfen Sie ohne Genehmigung grundsätzlich nur in geringer Menge für den persönlichen Verbrauch einführen. Zulässig ist eine Menge, die Sie während Ihrer Reise selbst ge- oder verbrauchen. Auch Vitamin- und Mineralstoffpräparate, die im Ausland frei verkauft werden, können in Deutschland unter die Bestimmungen des deutschen Arzneimittelgesetzes fallen.

Gefälschte Markenartikel

Ein Andenken an einen schönen Urlaub oder ein Mitbringsel für die Daheimgebliebenen passt immer in den Koffer, aber Achtung!!! Bei der neuen Armbanduhr, dem modischen Kleidungsstück, der schicken Handtasche oder dem duftenden Parfüm könnte es sich um die Nachahmung einer Markenware handeln.

Bei Waren im persönlichen Gepäck des Reisenden, ohne kommerziellen Charakter, schreitet die Zollbehörde nicht ein.

Ergeben sich jedoch im Hinblick auf die Art und Menge der nachgeahmten oder gefälschten Ware, der Person des Beteiligten oder aufgrund sonstiger Umstände, Anhaltspunkte für ein gewerbliches Handeln, greift diese Ausnahme nicht. Dies gilt unabhängig davon, ob die für die Einfuhrabgabenbefreiung geltenden Mengen- und Wertgrenzen eingehalten wurden.

Beachten Sie bitte immer, schutzrechtsverletzende Waren, welche oft zu einem verführerisch niedrigen Preis angeboten werden, entpuppen sich schnell als minderwertige, gesundheitsschädigende und gefährliche Waren!

Barmittel, Bargeld und andere Zahlungsmittel

Bei Reisen innerhalb der EU müssen Sie auf Befragen von Kontrollpersonen mitgeführtes Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel (hierzu gehören z. B. Wertpapiere, Edelmetalle und Edelsteine) ab einem Wert von 10.000 € anzeigen.

Bei Reisen in oder von Ländern außerhalb der EU müssen Sie Barmittel ab einem Wert von 10.000 € dem Zoll unaufgefordert schriftlich anmelden. Den dafür vorgesehenen Vordruck finden Sie im Internet unter www.zoll.de. Barmittel sind Bargeld und Wertpapiere. Edel-

Bargeld- und Barmittelkontrollen dienen vor allem dazu, Geldwäsche zu bekämpfen und die Finanzierung von Terrorismus und organisierter Kriminalität zu verhindern.

metalle und Edelsteine gelten nicht als Barmittel sondern müssen als Ware angemeldet werden.

Ergeben sich bei der Kontrolle Anhaltspunkte für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, so können die Geldmittel sichergestellt, sowie ein Strafverfahren eingeleitet werden. Kommen Sie der

Anmelde- bzw. Anzeigepflicht nicht nach, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 1 Mio. € geahndet werden kann.

Rohdiamanten / Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses

Bei der Einreise in die bzw. der Ausreise aus der Europäischen Union muss unabhängig von Wert, Menge und Beförderungsart für Rohdiamanten ein Kimberley- Zertifikat mitgeführt werden, dessen Gültigkeit von der zuständigen Behörde bestätigt wurde und das die Rohdiamantensendung eindeutig ausweist. Darüber hinaus müssen die Rohdiamanten in einem gegen Eingriffe geschützten und von der zuständigen Behörde versiegelten Behältnis befördert werden. Verstöße gegen das Zertifikationssystem des Kimberley- Prozesses ziehen straf- und bußgeldrechtliche Konsequenzen nach sich.

Bei Reisen innerhalb der Europäischen Union müssen Rohdiamanten auf Befragen durch den Zoll analog zu Bargeld im Wert ab 10.000 € angezeigt werden.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.zoll.de.



Service
Adressen

Informations- und Wissensmanagement Zoll

Auskunft für Privatpersonen

Tel.: 03 51 / 4 48 34 - 5 10

Fax: 03 51 / 4 48 34 - 5 90

E-Mail: info.privat@zoll.de

Auskunft für Unternehmen

Tel.: 03 51 / 4 48 34 - 5 20

Fax: 03 51 / 4 48 34 - 5 90

E-Mail: info.gewerblich@zoll.de

Auskunft in Englisch

Tel.: 03 51 / 4 48 34 - 5 30

Fax: 03 51 / 4 48 34 - 5 90

E-Mail: enquiries.english@zoll.de

Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Konstantinstraße 110

53179 Bonn

Tel.: (02 28) 84 91 - 0

Fax: (02 28) 84 91 - 9999

E-Mail: info@bfm.de

www.bfn.de

www.wisia.de

Anschriften der Zolldienststellen nach Bundesländern

Baden-Württemberg

Hauptzollamt Heilbronn

Kastellstraße 53

74080 Heilbronn

Tel.: (0 71 31) 89 70 - 0

Fax: (0 71 31) 89 70 - 199

E-Mail: poststelle@hzahn.bfinv.de

Hauptzollamt Karlsruhe

Rüppurrer Straße 3 a

76137 Karlsruhe

Tel.: (0 72 1) 37 10 - 0

Fax: (0 72 1) 37 10 - 2 38

E-Mail: poststelle@hzaka.bfinv.de

Hauptzollamt Lörrach

Mozartstraße 32

79539 Lörrach

Tel.: (0 76 21) 1 70 - 0

Fax: (0 76 21) 1 70 - 1 55

E-Mail: poststelle@hzaloe.bfinv.de

Hauptzollamt Singen

Maggistraße 3

78224 Singen

Tel.: (0 77 31) 82 05 - 0

Fax: (0 77 31) 82 05 - 1 91

E-Mail: poststelle@hzasi.bfinv.de

Hauptzollamt Stuttgart

Hackstraße 85

70190 Stuttgart

Tel.: (0 71 1) 9 22 - 0

Fax: (0 71 1) 9 22 - 22 09

E-Mail: poststelle@hzas.bfinv.de

Hauptzollamt Ulm

Schillerstraße 1/1

89077 Ulm

Tel.: (0 73 1) 96 48 - 0

Fax: (0 73 1) 96 48 - 2 99

E-Mail: poststelle@hzaul.bfinv.de

Bayern

Hauptzollamt Augsburg

Prinzregentenplatz 3
86150 Augsburg
Tel.: (08 21) 50 12 - 0
Fax: (08 21) 50 12 - 188
E-Mail: poststelle@hzaa.bfinv.de

Hauptzollamt Landshut

Seligenthaler Straße 62
84034 Landshut
Tel.: (08 71) 8 06 - 0
Fax: (08 71) 8 06 - 5 00
E-Mail: poststelle@hzala.bfinv.de

Hauptzollamt München

Sophienstraße 6
80333 München
Tel.: (0 89) 59 95 - 00
Fax: (0 89) 59 95 - 24 88
E-Mail: poststelle@hzam1.bfinv.de

Hauptzollamt Nürnberg

Frankenstraße 208
90461 Nürnberg
Tel.: (09 11) 94 63 - 0
Fax: (09 11) 94 63 - 11 99
E-Mail: poststelle@hzan.bfinv.de

Hauptzollamt Regensburg

Junkersstraße 12
93055 Regensburg
Tel.: (09 41) 20 86 - 0
Fax: (09 41) 20 86 - 13 99
E-Mail: poststelle@hzar.bfinv.de

Hauptzollamt Rosenheim

Münchener Straße 51
83022 Rosenheim
Tel.: (0 80 31) 30 06 - 0
Fax: (0 80 31) 30 06 - 99 11
E-Mail: poststelle@hzaro.bfinv.de

Hauptzollamt Schweinfurt

Brückenstraße 27
97421 Schweinfurt
Tel.: (0 97 21) 64 64 - 0
Fax: (0 97 21) 64 64 - 18 00
E-Mail: poststelle@hzasw.bfinv.de

Berlin

Hauptzollamt Berlin

Mehringdamm 129 c
10965 Berlin
Tel.: (0 30) 6 90 09 - 01
Fax: (0 30) 6 90 09 - 2 09
E-Mail: poststelle@hzab.bfinv.de

Brandenburg

Hauptzollamt Frankfurt (Oder)

Kopernikusstraße 25
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: (03 35) 5 63 - 0
Fax: (03 35) 5 63 - 10 99
E-Mail: poststelle@hzafo.bfinv.de

Hauptzollamt Potsdam

Rembrandtstraße 26 A
14467 Potsdam
Tel.: (03 31) 23 08 - 0
Fax: (03 31) 23 08 - 10 9
E-Mail: poststelle@hzap.bfinv.de

Bremen

Hauptzollamt Bremen

Hans-Böckler-Straße 56
28217 Bremen
Tel.: (04 21) 38 97 - 0
Fax: (04 21) 38 97 - 1 16
E-Mail: poststelle@hzahb.bfinv.de

Hamburg

Hauptzollamt Hamburg-Hafen

Wendenstraße 21
20097 Hamburg
Tel.: (0 40) 7 80 85 - 0
Fax: (0 40) 7 80 85 - 2 22
E-Mail:
poststelle@hzahh-hafen2.bfinv.de

Hauptzollamt Hamburg-Stadt

Koreastraße 4
20457 Hamburg
Tel.: (0 40) 3 39 76 - 0
Fax: (0 40) 3 39 76 - 3 47
E-Mail:
poststelle@hzahh-stadt.bfinv.de

Hessen

Hauptzollamt Darmstadt

Hilpertstraße 20a
64295 Darmstadt
Tel.: (0 61 51) 91 80 - 0
Fax: (0 61 51) 91 80 - 190
E-Mail: poststelle@hzada.bfinv.de

Hauptzollamt

Frankfurt a. M., Flughafen

Hahnstraße 68-70
60528 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 25 78 29 - 0
Fax: (0 69) 25 78 29 - 40 00
E-Mail: poststelle@hzaf-fhf.bfinv.de

Hauptzollamt Gießen

Grünberger Straße 100
35394 Gießen
Tel.: (0 6 41) 94 84 - 0
Fax: (0 6 41) 94 84 - 100
E-Mail: poststelle@hzagi.bfinv.de

Mecklenburg-Vorpommern

Hauptzollamt Stralsund

Hiddenseer Straße 2
18439 Stralsund
Postfach 2264
18409 Stralsund
Tel.: (0 38 31) 3 56 - 10
Fax: (0 38 31) 3 56 - 11 21
E-Mail: poststelle@hzahst.bfinv.de

Niedersachsen

Hauptzollamt Braunschweig

Kasernenstraße 17
38106 Braunschweig
Tel.: (0 5 31) 38 09 - 0
Fax: (0 5 31) 38 09 - 2 00
E-Mail: poststelle@hzabs.bfinv.de

Hauptzollamt Hannover

Hackethalstraße 7
30179 Hannover
Tel.: (0 5 11) 3 74 14 - 0
Fax: (0 5 11) 3 74 14 - 199
E-Mail: poststelle@hzah.bfinv.de

Hauptzollamt Oldenburg

Friedrich-Rüder-Straße 2
26135 Oldenburg
Tel.: (0 4 41) 2 10 25 - 0
Fax: (0 4 41) 2 10 25 - 26
E-Mail: poststelle@hzaol.bfinv.de

Hauptzollamt Osnabrück

Meller Straße 272
49082 Osnabrück
Tel.: (0 5 41) 50 66 - 0
Fax: (0 5 41) 50 66 - 1 11
E-Mail: poststelle@hzaos.bfinv.de

Nordrhein-Westfalen

Hauptzollamt Aachen

Im Süsterfeld 9
52072 Aachen
Tel.: (02 41) 9 43 25 - 0
Fax: (02 41) 9 43 25 - 14 21
E-Mail: poststelle@hzaac.bfinv.de

Hauptzollamt Bielefeld

Werner-Bock-Straße 25 - 29
33602 Bielefeld
Tel.: (05 21) 30 47 - 0
Fax: (05 21) 30 47 - 1991
E-Mail: poststelle@hzabi.bfinv.de

Hauptzollamt Dortmund

Kronenburgallee 7
44139 Dortmund
Tel.: (02 31) 95 71 - 0
Fax: (02 31) 95 71 - 999
E-Mail: poststelle@hzado.bfinv.de

Hauptzollamt Düsseldorf

Am Stufstock 1 - 7
40231 Düsseldorf
Tel.: (02 11) 21 01 - 0
Fax: (02 11) 21 01 - 2 22
E-Mail: poststelle@hzad.bfinv.de

Hauptzollamt Duisburg

Köhenstraße 5 - 11
47051 Duisburg
Tel.: (02 03) 71 34 - 0
Fax: (02 03) 71 34 - 1 11
E-Mail: poststelle@hzadu.bfinv.de

Hauptzollamt Köln

Stolberger Straße 200
50933 Köln
Tel.: (02 21) 2 72 52 - 0
Fax: (02 21) 2 72 52 - 12 11
E-Mail: poststelle@hzak.bfinv.de

Hauptzollamt Krefeld

Medienstraße 1
47807 Krefeld
Postfach 500253
47870 Willich
Tel.: (0 21 51) 8 50 - 0
Fax: (0 21 51) 8 50 - 1 11
E-Mail: poststelle@hzakr.bfinv.de

Hauptzollamt Münster

Linus-Pauling-Weg 1 - 5
48155 Münster
Postfach 3629
48020 Münster
Tel.: (02 51) 48 14 - 0
Fax: (02 51) 48 14 - 10 00
E-Mail: poststelle@hzams.bfinv.de

Rheinland-Pfalz

Hauptzollamt Koblenz

Schloss Hauptgebäude
56068 Koblenz
Tel.: (02 61) 39 08 - 0
Fax: (02 61) 39 08 - 2 57
E-Mail: poststelle@hzako.bfinv.de

Saarland

Hauptzollamt Saarbrücken

Präsident-Baltz-Straße 5

66119 Saarbrücken

Tel.: (0681) 5 01 - 00

Fax: (0681) 5 01 - 62 41

E-Mail: poststelle@hzasb.bfinv.de

Sachsen

Hauptzollamt Dresden

Schützenhöhe 24 - 26

01099 Dresden

Tel.: (03 51) 81 61 - 0

Fax: (03 51) 81 61 - 11 30

E-Mail: poststelle@hzadd3.bfinv.de

Sachsen-Anhalt

Hauptzollamt Magdeburg

Ihleburger Straße 4

39126 Magdeburg

Tel.: (03 91) 50 74 - 0

Fax: (03 91) 50 74 - 2 37, - 250

E-Mail: poststelle@hzamd.bfinv.de

Schleswig-Holstein

Hauptzollamt Itzehoe

Kaiserstraße 14 a

25524 Itzehoe

Tel.: (0 48 21) 9 02 - 0

Fax: (0 48 21) 9 02 - 2 00

E-Mail: poststelle@hzaiz.bfinv.de

Hauptzollamt Kiel

Auguste-Viktoria-Straße 6 - 8

24103 Kiel

Tel.: (04 31) 66 39 - 0

Fax: (04 31) 66 39 - 2 02

E-Mail: poststelle@hzaki.bfinv.de

Thüringen

Hauptzollamt Erfurt

Melchior-Bauer-Straße 5

99092 Erfurt

Tel.: (03 61) 7 77 50 - 0

Fax: (03 61) 7 77 50 - 4 01

E-Mail: poststelle@hzaef.bfinv.de

Glossar

Deutsch

Darf ich diese Ware einführen?

Darf ich diese Ware ausführen?

Wie hoch ist der Freibetrag?

Wie viel Zoll muss ich bezahlen?

Diese Ware ist für meinen persönlichen Gebrauch bestimmt.

In welcher Höhe darf ich Devisen einführen?

In welcher Höhe darf ich Devisen ausführen?

Ist diese Pflanze geschützt?

Ist dieses Tier geschützt?

Ich habe nichts zu verzollen.

Ich habe etwas zu verzollen.

Antiquitäten

Arzneimittel

Benzin

Bier

Eau de Toilette

Jagdtrophäen

Kaffee

Kulturgüter

Kunstgegenstände

Lebensmittel

Likörwein

Parfüm

Rauchtabak

Schaumwein

Schmuck

Spirituosen

Tabakware

Wein

Wermutwein

Zigaretten

Zigarillos

Zigarren

Englisch

Am I allowed to import this article / these goods?

Am I allowed to export this article / these goods?

How much is the duty-free amount?

How much duty must I pay?

This article is / these goods are / for my own personal use.

How much foreign currency may I bring in?

How much foreign currency may I take out?

Is this plant protected?

Is this animal protected?

I have nothing to declare.

I have goods to declare.

Antiques

Medicaments

Petrol

Beer

Toilet water

Hunting trophies

Coffee

Cultural goods

Art objects

Foodstuffs

Liqueur

Perfume

Smoking tobacco

Sparkling wine

Jewellery

Spirits

Tobacco goods

Still wine

Vermouth

Cigarettes

Cigarillos

Cigars

Französisch

Est-ce que je peux importer cette marchandise?

Est-ce que je peux exporter cette marchandise?

Quel est le montant de la franchise?

Combien de droits de douane dois-je payer?

Cette marchandise est destinée à mon usage personnel.

Combien de devises puis-je importer?

Combien de devises puis-je exporter?

Cette plante fait-elle l'objet de mesures de protection?

Cet animal fait-il l'objet de mesures de protection?

Je n'ai rien à dédouaner.

J'ai quelque chose à dédouaner.

Antiquités

Médicaments

Essence

Bière

Eau de toilette

Trophées de chasse

Café

Biens culturels

Objets d'art

Produits alimentaires

Vin de liqueur

Parfum

Tabac à fumer

Vin mousseux

Bijoux

Spiritueux

Produit du tabac

Vin

Vermouth

Cigarettes

Cigarillos

Cigares

Spanisch

¿Puedo importar esta mercancía?

¿Puedo exportar esta mercancía?

¿A cuánto asciende el importe exento?

¿Cuánto tengo que pagar por derechos arancelarios?

Esta mercancía es para mi uso personal.

¿Qué cantidad de divisas puedo importar?

¿Qué cantidad de divisas puedo exportar?

¿Se trata de una planta protegida?

¿Se trata de un animal protegido?

No tengo nada que declarar.

Tengo algo que declarar.

Antigüedades

Medicamentos

Gasolina

Cerveza

Eau de Toilette

Trofeos de caza

Café

Objetos culturales

Objetos de arte

Productos alimenticios

Licor

Perfume

Tabaco de fumar

Vino espumoso

Joyas

Bebidas alcohólicas

Tabacos

Vino

Vermut

Cigarillos

Puritos

Puros

■ **Der Zoll im Internet:**
www.zoll.de



■ **„Zoll-App“**

Alle Informationen zum Reiseverkehr
finden Sie auch in unserer neuen „Zoll-App“ für Ihr Smartphone:



itunes.apple.com



play.google.com

■ **DIESE UND WEITERE BROSCHÜREN SIND ERHÄLTlich BEI:**

Bundesministerium der Finanzen
Referat für Bürgerangelegenheiten
11016 Berlin
broschueren@bmf.bund.de
www.bundesfinanzministerium.de

Zentraler Bestellservice:

Telefon: 030/182 72 27 21

Telefax: 030/181 02 72 27 21



IMPRESSUM

Herausgeber:

Bundesministerium der Finanzen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Konzept und Gestaltung:

Bildungs- und Wissenschaftszentrum
der BFV

Fotos:

Ilja C. Hendel
Uwe Sülflöhn
BWZ der BFV
MEV (Titelfoto)

Registriernummer:

90 SAB 212

Berlin, Oktober 2014

Die Broschüre gibt inhaltlich den aktuellen Stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder. Aktuelle Informationen zur Thematik dieser Broschüre sowie zu allen weiteren Publikationen des BMF können Sie der Internetseite des BMF entnehmen:
www.bundesfinanzministerium.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.